

Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekos- ten (HeizkostenzuschussG 2022 – Heizk- ZuschG)

Eva Welskop-Deffaa
Präsidentin

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerinnen
Dr. Birgit Fix
Telefon-Durchwahl 030 284 447-78
Telefax 030 284 44788-88
birgit.fix@caritas.de

Karin Kramer
Telefon-Durchwahl 0761-200-676
Karin.Kramer@caritas.de

Datum 24.Januar 2022

A. Einleitung

Die Energiepreissteigerungen der letzten Monate treffen Haushalte mit niedrigem Einkommen besonders. Diese müssen nach aktuellen Daten des statistischen Bundesamtes einen größeren Anteil ihres Haushaltseinkommens für Energie aufbringen als wohlhabende Haushalte. Im Jahr 2020 gaben Haushalte mit einem monatlichen Nettoeinkommen unter 1 300 Euro nach Angaben des Statistischen Bundesamts im Schnitt 95 Euro für Wohnenergie aus. Das entsprach einem Anteil von 9,5 % ihrer Konsumausgaben insgesamt. Dahingegen wandten die Haushalte im Schnitt über alle Einkommensklassen hinweg mit 6,1 % einen deutlich geringeren Anteil ihrer Konsumausgaben für Strom, Heizung und Warmwasser auf.

Eine im Dezember 2021 durchgeführte Umfrage des Deutschen Caritasverbandes unter seinen Einrichtungen und Diensten, an der sich 278 Beraterinnen und Berater aus der Schuldnerberatung, der Allgemeinen Sozialberatung und der Migrationsberatung beteiligt haben zeigt: 77 Prozent der befragten Beraterinnen und Berater berichten, dass Empfängerinnen und -Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag, die die Beratungsstellen aufsuchen, Energieschulden für Heizkosten (Öl, Gas oder andere Energieträger) haben. Die steigenden Energiepreise der vergangenen Jahre machen sich statistisch bereits jetzt bemerkbar. Nicht abgebildet sind in diesen Daten die explodierenden Energiekosten der letzten Monate. In den kommenden Monaten des Jahres 2022 werden die Folgen der aktuellen Preissteigerungen bei den Heizungskosten noch deutlicher zu spüren sein. Erst dann liegen die Jahresabrechnungen vor, müssen Öltanks wieder aufgefüllt werden, laufen Preisbindungsfristen aus und werden die Tarifierhöhungen der Energieversorger wirksam. Gerade Haushalte mit niedrigem Einkommen können diese Mehrbelastungen meist nicht auffangen, da sie oft über wenige oder keine Rücklagen verfügen. Ohne finanzielle Unterstützung verstärkt sich das Risiko einer Schuldenspirale. Eine Senkung der Heizkosten ist häufig aufgrund eines schlechten energetischen Zustands der Wohnungen nicht möglich. Dies zeigt auch die Befragung der Caritas, wenn viele Ratsuchende gegenüber Caritas-Berater_innen bspw. die schlechte Isolierung der Wohnungen monieren.

Der Deutsche Caritasverband begrüßt daher, dass die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses für Wohngeldempfänger_innen schnell umgesetzt werden und nun auch Auszubildende und Teilnehmer_innen einer Aufstiegsfortbildung in den Kreis der Berechtigten aufgenommen werden. Auch diese Haushalte verfügen über ein geringes Budget. Bei der Förderung werden Heizkosten nicht berücksichtigt. Positiv zu werten ist mithin, dass der Heizkostenvorschuss nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet werden soll und auch bei Aufhebung und Unwirksamkeit des Wohngeld- bzw. Förderbescheides nicht zurückgefordert werden soll. Dies führt zu einer wichtigen Entlastung bei den betroffenen Haushalten. Kritisch sieht der DCV, dass die Höhe des einmaligen Zuschusses in der Formulierungshilfe nicht transparent hergeleitet wird, der bei der Prüfung maßgebliche Bewilligungszeitraum zum 31. März endet und somit der Heizmonat April nicht auch abgedeckt wird. Zudem zeigt eine Befragung der Familienkasse im Auftrag des BMFSFJ im Mai/Juni 2021, dass Familien mit niedrigem Einkommen und Kinderzuschlag, oftmals keinen Wohngeldantrag stellen. Damit auch diese Haushalte vom Heizkostenzuschuss profitieren, muss über die Möglichkeit der Wohngeldbeantragung und Gewährung des Heizkostenzuschusses bereits jetzt aktiv insbesondere durch die Familienkassen informiert werden.

Die Energiepreissteigerungen betreffen nicht nur die Heizkosten und damit v.a. Wohngeldempfänger_innen, sondern auch die Strompreise. Auch hier ist der Gesetzgeber aufgefordert Entlastung zu schaffen. Dies ist insbesondere für Menschen im Grundsicherungsbezug notwendig, da der Strom im Regelbedarf deutlich zu niedrig ist.

B. Zu den Gesetzesänderungen im Einzelnen

§§ 1 und 2 Anspruchsberechtigte und Höhe des einmaligen Heizkostenzuschusses

Anspruch auf einen einmaligen Heizkostenzuschuss haben wohngeldberechtigte Personen, denen Wohngeld bewilligt wurde und bei denen mindestens ein Monat des Bewilligungszeitraums in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 liegt. Einen Anspruch haben auch Personen, die im fraglichen Zeitraum nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gefördert werden und kein Wohngeld beziehen bzw. in keinem Wohngeld-Haushalt berücksichtigt werden.

Der einmalige Heizkostenzuschuss beträgt für Bafög- bzw. Aufstiegsfortbildungsteilnehmende immer 135 Euro. Für Wohngeldberechtigte ist der Zuschuss gestaffelt nach der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und beträgt für eine Person 135 Euro, zwei Personen 175 Euro und jede weitere Person zusätzlich 35 Euro.

Der DCV begrüßt, dass der Zuschuss an die Haushaltsgröße geknüpft ist, so dass abhängig von der Anzahl des Haushaltsmitglieder ein höherer Zuschuss gewährt wird. § 2 Abs. 3 regelt den Fall, dass sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Personen im fraglichen Zeitraum ändert. Für die Berechnung des einmaligen Heizkostenzuschusses soll danach der letzte Monat dieses Zeitraums maßgebend, für den Wohngeld bewilligt wurde. Es kann also sein, dass ein Haushalt während des Großteils der Heizperiode aus mehreren Mitgliedern bestand, aufgrund eines Auszugs aber im März nur noch eine Person zu berücksichtigen ist. Dies ist nicht sachgerecht. Der DCV fordert, dass im Rahmen einer Günstigerprüfung von Amts wegen alle Personen zu berücksichtigen sind, für die im maßgeblichen Zeitraum in der Zeit vom 1. Oktober 2021

bis zum 30. April 2022 mindestens ein Monat Wohngeld bewilligt wurde. Im Ergebnis ist auf den Monat mit den meisten Haushaltsmitgliedern abzustellen.

Kritisch sieht es der DCV, dass die Höhe des Zuschusses nicht transparent hergeleitet wird. In der Formulierungshilfe fehlen Ausführungen zur Ermittlung der Höhe vollständig. Der DCV fordert, dass die Grundlagen zur Ermittlung der Pauschale offengelegt werden. Der pauschale Zuschuss muss so ausgestaltet sein, dass er die Belastungen durch die gestiegenen Energiepreise regelmäßig vollständig abfedern kann.

§ 3 Leistungsgewährung, Zuständigkeit

Für Haushalte im Wohngeldbezug wird der einmalige Heizkostenzuschuss von Amts wegen geleistet, wenn Wohngeld bewilligt wurde und mindestens ein Monat des Bewilligungszeitraums in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 liegt. Für Geförderte nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bzw. dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz wird der Zuschuss auf Antrag bewilligt und erbracht.

Der einmalige Heizkostenzuschuss wird insgesamt nur einmal geleistet, auch wenn Wohngeld/Bafög/Aufstiegsförderung in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 aufgrund von zwei oder mehr Bescheiden gezahlt wird.

Der DCV begrüßt, dass der einmalige Heizkostenzuschuss von Amts wegen geleistet wird, wenn Wohngeld innerhalb eines bestimmten Bewilligungszeitraumes bewilligt wurde. Empfänger von Bafög bzw. Aufstiegsförderung müssen bis zum 31.12.2022 einen Antrag auf Heizkostenzuschuss an die für die Bearbeitung ihrer Anträge zuständige und von der Landesbehörde bestimmte Stelle richten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb Bafög/Aufstiegsfortbildungsteilnehmende einen separaten Antrag stellen müssen. Die Caritas fordert auch für diesen Personenkreis eine Auszahlung von Amts wegen, zumindest aber eine aktive Information durch die zuständigen Stellen.

Im Hinblick auf einen Zeitraum, der insbesondere die Wintermonate umfassen sollte, erscheint die Festlegung auf den Bewilligungszeitraum bis zum 31. März als zu kurz bemessen. Ein verstärktes Heizen kann auch im April noch erforderlich sein, abhängig von der aktuellen Witterung und regionalen klimatischen Unterschieden. Eine gesetzlich ausdrücklich definierte Heizperiode existiert nicht. Üblich ist jedoch der Zeitraum, der durch gängige Rechtsprechung im Mietrecht als allgemeine Vorgabe festgehalten ist. Das Landgericht Berlin hat beispielsweise für die Heizperiode einen Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 30. April definiert (LG Berlin, 26.05.1998, Az.: 64 S 266/97). Zwischen dem 1. Oktober und dem 30. April sollte ein Mieter unabhängig von der jeweiligen Außentemperatur in der Lage sein, seine Wohnräume auf Temperaturen zwischen 20 und 22 Grad Celsius zu erwärmen. Auf diese Weise ist die Heizperiode in Deutschland indirekt definiert. Dies sollte auch beim Bewilligungszeitraum des Wohngeldes/Bafög/Aufstiegsförderung zugrunde gelegt werden.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz soll am 1. Juni 2022 in Kraft treten und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft treten.

Damit ist mit einer Auszahlung des Heizkostenzuschusses frühestens im Juni 2022 zu rechnen. Für einige Haushalte könnte die finanzielle Entlastung zu spät kommen, weil Nachzahlungen

und höhere Abschlagszahlungen bereits vorher beglichen werden müssen. Die Haushalte können regelmäßig nicht in Vorleistung treten. Gründe für das späte Inkrafttreten werden nicht genannt. Zur Vermeidung von Schulden sollte das Gesetz daher frühestmöglich in Kraft treten. Andernfalls braucht es eine praktikable Lösung in Form einer Soforthilfe (z. B. durch einen zu beantragenden Vorschuss).

C. Weiterer Handlungsbedarf

Des Weiteren fordert der DCV, dass auch andere Leistungsträger über die Möglichkeit eines Wohngeldanspruchs aktiv informieren. Das betrifft z.B. die Familienkassen: Aus einer Umfrage der Familienkasse im Auftrag des BMFSFJ im Mai/Juni 2021 ergibt sich der Befund, dass der gleichzeitige Bezug von Wohngeld neben dem Bezug von Kinderzuschlag unerwartet gering ist (rund 10 %). Ein Grund dafür ist die Erwartung der Familien, keinen Anspruch zu haben (67 %). Hier besteht bereits jetzt dringender Handlungsbedarf.

Erforderlich ist auch eine unbürokratische Übernahme von Heizkostennachzahlungen und höherer laufender Abschlagszahlungen für Menschen im Grundsicherungsbezug. Es darf nicht dazu kommen, dass Nachforderungen aus dem Regelbedarf gezahlt werden und damit das Existenzminimum nicht mehr gedeckt ist. Diese Gefahr droht nicht nur infolge hoher Heizkosten, sondern v.a. aufgrund gestiegener Stromkosten, die im Regelbedarf deutlich zu niedrig sind. 94 Prozent der befragten Caritas-Beraterinnen und Berater berichten, dass Grundsicherungsbezieher_innen, die die Beratungsstellen aufsuchen, Stromschulden haben. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, den Regelbedarf sachgerecht zu berechnen. Kurzfristig könnten die Jobcenter einen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II gewähren bzw. den Regelbedarf in der Sozialhilfe gem. § 27a SGB XII anpassen. Diese Übergangslösungen wären schnell umsetzbar und würden die Haushalte effektiv entlasten.

Freiburg/ Berlin, 24. Januar 2022

Eva M. Welskop-Deffaa

Präsidentin

Deutscher Caritasverband e.V.

Kontakt

Dr. Birgit Fix, Referentin für Armut- und Arbeitsmarktfragen, DCV (Berliner Büro), Tel. 030 284447-78, birgit.fix@caritas.de

Karin Kramer, Leiterin des Referats Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV (Freiburg), Tel. 0761 200-676, karin.kramer@caritas.de

Christiane Kranz, juristische Referentin Referat Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV, Tel. 0761 200-683, christiane.kranz@caritas.de

Claire Vogt, juristische Referentin Referat Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV, Tel. 0761 200-601; claire.vogt@caritas.de